



### Impressum

Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8  
T 031 313 34 33, [info@umweltallianz.ch](mailto:info@umweltallianz.ch)  
[www.umweltallianz.ch](http://www.umweltallianz.ch)  
Redaktion: Samira Amos, Anne Briol Jung

## Inhalt

<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>	<b>Geschäft</b>	<b>Seite</b>
5. Mai 2025	24.3485	Mo. Caroni. Der EGMR soll sich an seine Kernaufgaben erinnern	4
6. Mai 2025	23.310	Kt.Iv. UR. Verkehrsregime Gotthard-Transitstrassenverkehr	6
6. Mai 2025	25.3003	Mo. KVF-N. Auch Navigationssysteme müssen einen Beitrag für die Sicherheit leisten	7
6. Mai 2025	25.3004	Mo. KVF-N. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Verbesserung des Verkehrsmanagements auf den Nord-Süd-Achsen	8
6. Mai 2025	24.4256	Mo. UREK-S. Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO2	9
6. Mai 2025	24.4257	Mo. UREK-S. Zielgerichtete Regulierung Wolf mit weniger Bürokratie	10
		Empfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen	11

Behandlung

5. Mai 2025

24.3485

## Mo. Caroni. Der EGMR soll sich an seine Kernaufgaben erinnern

Einleitung

Die Motion Caroni verlangt ein neues Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welches dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf seine Rechtsprechung «klare Leitplanken» setzt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

*Motion Caroni mit Rechtsstaatsprinzip unvereinbar*

Der EGMR hat die Einhaltung der EMRK zu gewährleisten. Die Richter:innen üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteilich aus und sind allein dem Recht verpflichtet. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips, ebenso wie die Gewaltenteilung. Die Motion Caroni möchte es den Mitgliedstaaten der EMRK mit einem neuen Protokoll ermöglichen, in die Rechtsanwendung der Richter:innen des EGMR einzugreifen. Dies ist mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

*Begründung der Motion Caroni ist unzutreffend*

Der EGMR hat keine ideelle Verbandsbeschwerde zugelassen. Im Gegenteil (KlimaSeniorinnen, §§ 500 ff.): Vereinigungen sind nur beschwerdebefugt, wenn sie die Menschenrechte von betroffenen Personen verteidigen. Betroffen sind Personen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Leben und ihre Gesundheit ausgesetzt sind.

Ebenso falsch ist, dass Artikel 8 der EMRK im Klimabereich nicht angewendet werden könne. Der EGMR anerkennt seit ungefähr 40 Jahren eine Schutzpflicht der Staaten in gesundheitsrelevanten Umweltangelegenheiten – etwa bei Schlammlawinen oder Erdbeben.

Dass der EGMR neu im Klimabereich eine Schutzpflicht anerkennt, ist auf die gut dokumentierte Bedrohung durch die Folgen der Klimaveränderung zurückzuführen. Die wissenschaftlichen Daten zeigen klar, dass Hitze- und andere Klimaextreme für verletzbare Gruppen gefährlich sind und in Zukunft gefährlicher werden, wenn es nicht gelingt, die Erwärmung auf max. 1.5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Limit hat auch die Schweiz anerkannt und demokratisch verankert.

Die Anwendung von Artikel 8 ist eine kohärente Weiterführung der Rechtsprechung des EGMR im Umweltbereich. Auch höchste nationale Gerichte von Ländern wie Deutschland, Frankreich, Belgien und der

Niederlande haben eine menschenrechtliche Schutzpflicht im Klimabereich längst bejaht.

Ebenso falsch ist, dass der EGMR den Ermessensspielraum der Staaten ignoriert habe. Er hat sich vielmehr eingehend und differenziert damit auseinandergesetzt (KlimaSeniorinnen, §§ 450 und 542 ff.) und den Staaten bei der Wahl ihrer Klimaschutzmassnahmen ein weites Ermessen zugestanden.

Die Mitgliedstaaten haben die Urteile des EGMR zu respektieren. Nicht die Aushandlung eines weiteren Protokolls ist angezeigt, sondern die unverzügliche Umsetzung des Entscheids i.S. KlimaSeniorinnen.

### **Kontakt**

Greenpeace Schweiz, Georg Klingler, [georg.klingler@greenpeace.org](mailto:georg.klingler@greenpeace.org),  
M 079 785 07 38

Behandlung

6. Mai 2025

23.310

Kt.Iv. UR. Verkehrsregime Gotthard-  
Transitstrassenverkehr

Einleitung

Im Juni 2023 hat der Kanton Uri die Standesinitiative zum «Verkehrsregime Gotthard-Transitstrassenverkehr» 23.310 eingereicht. Sie verlangt die Schaffung einer Rechtsgrundlage, mit welcher das Verkehrsaufkommen auf der Gotthardtransitachse besser gesteuert werden kann. Eine Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (12 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen) folgte der KVF-S und beantragte, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Empfehlung

Die Umweltallianz teilt die Ansicht der Minderheit, dass die bisherigen Massnahmen nicht ausreichen, um die Belastungen durch den Transitverkehr für die Bevölkerung und die Umwelt auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. Sie empfiehlt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Begründung

Die Situation am Gotthard ist längst kein temporäres Phänomen mehr, sondern Ausdruck eines dauerhaft überlasteten Strassenkorridors. Staus, Ausweichverkehr und zunehmende Belastungen für Bevölkerung, Umwelt und Erreichbarkeit sind die Folge. Es braucht endlich eine klare gesetzliche Grundlage, um das Verkehrsaufkommen aktiv zu steuern und an die bestehende Kapazität anzupassen. Parallel dazu braucht es auch im Transitgüterverkehr neue Impulse. Zuletzt war die Verlagerung auf die Schiene rückläufig – im Widerspruch zum Alpenschutzartikel (Art. 84 BV) und entgegen den Interessen der lokalen Bevölkerung entlang der Gotthardachse.

Trotz der in der KVF-N beschlossenen Massnahmen fehlt weiterhin eine tragfähige gesetzliche Grundlage, um den Transitverkehr auf der Gotthardachse wirksam zu steuern. Die bestehenden Instrumente beschränken sich auf punktuelle Eingriffe wie Verkehrslenkung oder Dosierung und lindern bestenfalls die Symptome der Überlastung.

Die Standesinitiative zielt hingegen auf eine strukturelle Steuerung des Verkehrsaufkommens – etwa durch digitale Slot-Systeme oder die konsequente Priorisierung der Autobahn gegenüber der Kantonsstrasse. Solche Ansätze sind unter der geltenden Rechtslage nicht umsetzbar.

Kontakt

Pro Alps, Silvan Gnos, [silvan.gnos@proalps.ch](mailto:silvan.gnos@proalps.ch), T 041 870 97 88

**Behandlung**

**6. Mai 2025**

**25.3003**

## Mo. KVF-N. Auch Navigationssysteme müssen einen Beitrag für die Sicherheit leisten

**Einleitung**

Der Ausweichverkehr belastet Dörfer und Gemeinden in der Schweiz zunehmend. Eine wichtige Rolle spielen dabei moderne Navigationssysteme, die Verkehrsteilnehmenden bei Stau auf der Autobahn umgehend auf das nachgeordnete Strassennetz umlenken. Derzeit fehlt es an einer Verpflichtung der Navigationsanbieter, Strassensperrungen für den Durchgangsverkehr in ihren Systemen abzubilden. Die Motion 25.3003 der KVF-N will hierfür die gesetzlichen Grundlagen schaffen.

**Empfehlung**

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

**Begründung**

Temporäre Fahrverbote sind ein wirksames Mittel, um Dörfer entlang der Transitachsen gezielt vom Ausweichverkehr zu entlasten. Moderne Technologien wie automatische Durchfahrtskontrollen ermöglichen deren Durchsetzung bereits heute ressourceneffizient. Solange solche Systeme jedoch nicht flächendeckend eingesetzt werden, bleibt die Kontrolle vor Ort aufwendig – und die Wirkung der Massnahmen eingeschränkt.

Das führt potenziell dazu, dass Fahrverbote systematisch missachtet werden – was wiederum dazu beiträgt, dass Navigationssysteme offiziell verordnete Sperrungen nicht korrekt abbilden. Damit temporäre Fahrverbote auch bei unvollständiger Durchsetzung wirksam sind, braucht es eine klare Verpflichtung der Navigationsanbieter, temporäre Sperrungen verlässlich in ihren Systemen zu berücksichtigen. Die Kommissionsmotion 25.3003 schafft hierfür die rechtlichen Grundlagen.

**Kontakt**

Pro Alps, Silvan Gnos, [silvan.gnos@proalps.ch](mailto:silvan.gnos@proalps.ch), T 041 870 97 88

**Behandlung**

6. Mai 2025

25.3004

**Mo. KVF-N. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Verbesserung des Verkehrsmanagements auf den Nord-Süd-Achsen**

**Einleitung**

Der Ausweichverkehr auf der Nord-Süd-Transitachse – insbesondere am Gotthard und San Bernardino – belastet Dörfer und Gemeinden stark. Der Bundesrat bestätigt das Problem im Bericht zum Postulat 22.4044, verzichtet jedoch auf weitergehende Massnahmen. Die Motion 25.3004 der KVF-N setzt hier an: In besonders prekären Situationen sollen betroffene Kantone temporäre Fahrverbote für den Ausweichverkehr eigenständig verhängen können – was derzeit durch die Durchgangsstrassenverordnung verhindert wird.

**Empfehlung**

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

**Begründung**

Der Bundesrat anerkennt im Bericht zum Postulat 22.4044, dass temporäre Fahrverbote ein wirksames Mittel gegen Ausweichverkehr auf der Nord-Süd-Transitachse im Alpenraum sind – verweigert den betroffenen Kantonen aber weiterhin dieses wichtige Instrument.

Entgegen der Behauptung des Bundesrates kann es nicht Aufgabe der Kantonsstrassen sein, dauerhaft das überbordende Verkehrsvolumen entlang der Transitachsen zu schlucken. Die Durchgangsstrassenverordnung darf nicht dazu führen, dass die lokale Bevölkerung die Last des internationalen Transitverkehrs trägt. Zudem genügt der Verweis auf überregionale Interessen nicht, um die systematische Belastung sensibler Alpenregionen zu rechtfertigen. Temporäre Sperrungen einzelner Streckenabschnitte wie der H13 oder H2 – angeordnet durch die Kantone – wären keine generelle Einschränkung des Durchgangsverkehrs, sondern eine gezielte, verhältnismässige und temporäre Reaktion auf konkrete Überlastung.

Dass es auch im Mittelland ähnliche Probleme gibt, wird nicht verkannt. Doch selbst der Bundesrat stellt fest: Die Topographie der Alpentäler verschärft die Auswirkungen erheblich – und erfordert spezifische Lösungen.

Die Kommissionsmotion 25.3004 schafft die rechtliche Grundlage, damit die Kantone das Verkehrsmanagement auf der Nord-Süd-Transitachse weiter gezielt und eigenständig verbessern können.

**Kontakt**

Pro Alps, Silvan Gnos, [silvan.gnos@proalps.ch](mailto:silvan.gnos@proalps.ch), T 041 870 97 88



**Behandlung**

6. Mai 2025

24.4256

**Mo. UREK-S. Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub>**

**Einleitung**

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Rahmengesetzgebung für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO<sub>2</sub> auszuarbeiten und diese dem Parlament im Rahmen der Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2030 zu unterbreiten. Die Rahmengesetzgebung soll insbesondere harmonisierte Regelungen für den Ausbau von CO<sub>2</sub>-Pipelines und CO<sub>2</sub>-Untergrundspeichern, Finanzierungslösungen und Regelungen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Bewilligungsverfahren beinhalten.

**Empfehlung**

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

**Begründung**

Das globale CO<sub>2</sub>-Restbudget, um unter 1,5°C Erwärmung zu bleiben, wird immer kleiner – jenes der Schweiz ist je nach Berechnungsweise bereits aufgebraucht. Carbon Capture and Storage (CCS) bezeichnet eine Reihe von Technologien, die es ermöglichen, CO<sub>2</sub> vor der Emission in die Atmosphäre zu filtern und zu lagern. Die Schweiz kann so die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Kehrichtverbrennungsanlagen und Zementwerken um 90 Prozent reduzieren.

CCS ist jedoch mit logistischen Herausforderungen verbunden. Zunächst müssen die idealen Speicherorte ermittelt, ausgewählt und ausgerüstet werden, um ein Entweichen des CO<sub>2</sub> zu verhindern. Für den Transport des CO<sub>2</sub> zur Speicherstätte ist eine umfangreiche Infrastruktur erforderlich: insbesondere Hunderte von Kilometern lange Pipelines, für die es wichtig ist, technische Standards zu definieren. CCS birgt auch regulatorische Herausforderungen: Der Transport von CO<sub>2</sub> über nationale Grenzen hinweg erfordert Genehmigungen und möglicherweise Änderungen in der Gesetzgebung. Schliesslich müssen auch Finanzierung, Haftung und Zugang zur Infrastruktur geklärt werden.

Gemäss einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz besteht die nötige Verfassungsgrundlage, damit der Bund einen klaren Rechtsrahmen erlassen kann. Allerdings braucht es diese Spielregeln viel früher. Denn die Branchenvereinbarung mit den Kehrichtverbrennern zwingt diese, jetzt aktiv zu werden und auch die Zementwerke müssen ihre Anlagen vor 2030 mit CCS nachrüsten. Die Umweltallianz regt zudem an, dass diese Spielregeln auch die dauerhafte CO<sub>2</sub>-Entfernung aus der Atmosphäre mitbeinhalten.

**Kontakt**

WWF Schweiz, Leandro De Angelis, [leandro.deangelis@wwf.ch](mailto:leandro.deangelis@wwf.ch),  
M 077 513 28 82

**Behandlung**

6. Mai 2025

24.4257

**Mo. UREK-S. Zielgerichtete Regulierung Wolf mit weniger Bürokratie**

**Einleitung**

Die Motion fordert, dass der Bund rechtliche Möglichkeiten prüft, um den Umgang mit dem Wolf durch Abschussquoten, wolfsfreie Zonen und regelmässige Überprüfung der Schonzeiten weiter zu erleichtern.

**Empfehlung**

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

**Begründung**

2022 wurde das Jagdgesetz (JSG) angepasst, um die proaktive Regulierung von Wölfen bei drohendem (und nicht erst erfolgtem) Schaden oder einer Gefährdung von Menschen zu ermöglichen. Am 1. Februar 2025 ist zudem die revidierte Jagdverordnung (JSV) in Kraft getreten, die u.a. die Entfernung ganzer Rudel ermöglicht. Die neue, proaktive Eingriffsmöglichkeit ist auch bei den Umweltverbänden unbestritten. Im Winter 24/25 wurden dann auch 100 der in der Schweiz lebenden Wölfe zum Abschuss freigegeben und der Grossteil davon auch erlegt. Die Nutztierrisse durch Wölfe sind zudem bereits vor zwei Jahren markant zurückgegangen – noch ehe die proaktive Regulierung sich zusätzlich auszuwirken begann. Dies dürfte also dem immer besseren Greifen des Herdenschutzes zu verdanken sein.

Die Ausscheidung «wolfsfreier Zonen» wäre in der kleinräumigen Schweiz illusorisch und würde wohl auch dem Verfassungsauftrag zum Artenschutz widersprechen. Eine «Wolfsjagd mit Schonzeit», wie in der Motion gefordert, hilft weder Nutztierrisse weiter zu reduzieren, noch wäre sie für Jäger:innen wünschenswert, denn diese würden dadurch in den Revierjagdkantonen für allfällige Wolfsschäden mithaften. Zudem müsste das JSG erneut angepasst und der Wolf aus dem eben erst geschaffenen Art. 7a gestrichen werden – dies mit der beträchtlichen Gefahr eines Referendums. Eine Schonzeit gibt es nur bei jagdbaren Tierarten. Sie ist biologisch und ethisch begründet, weshalb es keinen Grund gibt, sie «regelmässig überprüfen» zu wollen.

Wichtig ist nun vor allem, dass mit den seit 2022 in JSG und JSV geschaffenen rechtlichen Neuerungen Erfahrungen gesammelt werden, ehe erneute Anpassungen eingeleitet werden. Aus all diesen Gründen empfiehlt die Umweltallianz die Ablehnung der Motion.

**Kontakt**

Pro Natura, Sara Wehrli, [sara.wehrli@pronatura.ch](mailto:sara.wehrli@pronatura.ch), T 061 317 92 08

## Empfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen

<b>Parlamentarische Vorstösse aus dem EDI</b>		
23.4186	Mo. Klopfenstein Broggini. Hitzeaktionsplan. Bei Hitzewellen dringliche Massnahmen automatisch einleiten	Annehmen
23.4197	Mo. Bregy. Pflanzenschutzmittel. Fast-Track-Zulassung bei Wirkstoffen mit geringen Risiken	Annehmen
23.4289	Mo. Badertscher. Pflanzenschutzmittel. Fast-Track-Zulassung bei Wirkstoffen mit geringen Risiken	Annehmen
<b>Parlamentarische Vorstösse aus dem UVEK</b>		
24.4042	Mo. Tuosto. Entwicklung eines Angebotskonzepts 2050 auf nationaler und internationaler Ebene	Annehmen
24.4303	Po. Imark. Pannestreifenumnutzungen mit vereinfachten Verfahren ermöglichen	Ablehnen
24.4378	Po. Weber. Verpackungen. Rahmenbedingungen schaffen, die die Wiederverwendung fördern	Annehmen
24.4589	Mo. Müller Leo. Realistisches Monitoring für den Gewässerschutz	Ablehnen
24.4679	Po. Fivaz Fabien. Stellt der Stromverbrauch der künstlichen Intelligenz eine Gefahr für die Energiestrategie 2050 dar?	Annehmen
23.3577	Mo. Vincenz. Neuevaluation der Ausschreibung von Reservekapazitäten	Annehmen
23.3606	Mo. (Python) Mahaim. Gegen die Klimaskepsis vorgehen und den Kenntnisstand über das Klima ausbauen	Annehmen
23.3610	Mo. Gredig. Variable Maut für den Nord -Süd -Transit und flankierende Massnahmen für andere alpenquerende Übergänge Zu/ad: 23.3611 n, 23.3612 n	Annehmen
23.3611	Mo. Stadler. Variable Maut für den Nord -Süd -Transit und flankierende Massnahmen für andere alpenquerende Übergänge Zu/ad: 23.3610 n, 23.3612 n	Annehmen
23.3612	Mo. Jauslin. Variable Maut für den Nord -Süd -Transit und flankierende Massnahmen für andere alpenquerende Übergänge Zu/ad: 23.3610 n, 23.3611 n	Annehmen
23.3634	Mo. (Pasquier -Eichenberger) Brenzikofer. Privatjets. Es reicht	Annehmen
23.3649	Mo. (Pointet) (Mettler) Weber. Unverkaufte Nicht-Lebensmittel sollen nicht mehr weggeworfen werden	Annehmen

23.3711	Mo. (Pasquier -Eichenberger) Töngi. Für ein Verbot von SUV und Geländewagen	Annehmen
23.3715	Po. Farinelli. Obligatorische Autobahnvignette für Fahrten durch die Schweiz	Ablehnen
23.3720	Mo. Christ. Zielkonzept grenzüberschreitender Personenfernverkehr. Angebot, Ausbau und Finanzierung, zwischenstaatliche Vereinbarungen	Annehmen
23.3722	Po. (Pointet) Christ. Die zentrale geopolitische Lage und das Schienennetz der Schweiz sowie das 'Verkehrskreuz Schweiz' in den Beziehungen mit der Europäischen Union nutzen	Annehmen
23.3725	Mo. (Nordmann) Tuosto. Redundanz und Zuverlässigkeit auf der Eisenbahnachse Lausanne-Genf	Annehmen
23.3756	Mo. Roth Pasquier. Koordinierte Förderung von Innovationen im Bereich der Klimaschutztechnologien	Annehmen
23.3803	Mo. Brenzikofer. Für eine Luxussteuer auf Privatjets	Annehmen
23.3804	Po. Brenzikofer. Vollzug der Umweltgesetzgebung harmonisieren	Annehmen
23.3828	Mo. (Regazzi) Roduit. Schaffung der Rechtsgrundlagen für aktive Massnahmen zur Verhinderung von Wolfsangriffen in Alp- und Weidegebieten	Ablehnen
23.3852	Mo. Clivaz Christophe. Es braucht eine Frist für den Rückbau von stillgelegten Seilbahnanlagen	Annehmen
<b>Parlamentarische Vorstösse aus dem EFD</b>		
24.3680	Mo. Ryser. Bundesfinanzen stabilisieren. Mehrwertsteuer im Flugverkehr	Annehmen
24.3776	Mo. Bertschy. Keine teuren biodiversitätsschädigenden Subventionen. Die Mineralölsteuer-Rückerstattung ist aufzuheben	Annehmen
<b>Parlamentarische Vorstösse aus dem EJPD</b>		
24.3405	Mo. Quadri. Das Strassburger Gericht betreibt politisch-ideologischen Aktivismus. Die Schweiz muss daher die EMRK kündigen	Ablehnen

Die Umweltallianz ist ein Zusammenschluss der sechs grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

**Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8**  
T 031 313 34 33, [info@umweltallianz.ch](mailto:info@umweltallianz.ch), [www.umweltallianz.ch](http://www.umweltallianz.ch)

### Mitglieder

#### **BirdLife Schweiz**

BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich  
T 044 457 70 20  
[www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)

#### **Greenpeace**

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich  
T 044 447 41 41  
[www.greenpeace.ch](http://www.greenpeace.ch)

#### **Pro Natura**

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel  
T 061 317 91 91  
[www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch)

#### **Schweizerische Energie-Stiftung SES**

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich  
T 044 275 21 21  
[www.energiestiftung.ch](http://www.energiestiftung.ch)

#### **Verkehrs-Club der Schweiz VCS**

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern  
T 031 328 58 58  
[www.verkehrsclub.ch](http://www.verkehrsclub.ch)

#### **WWF**

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich  
T 044 297 21 21  
[www.wwf.ch](http://www.wwf.ch)

### Kooperationspartner

#### **Pro Alps**

Pro Alps, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR  
T 041 870 97 81  
[www.proalps.ch](http://www.proalps.ch)

#### **Naturfreunde Schweiz**

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern  
T 031 306 67 67  
[www.naturfreunde.ch](http://www.naturfreunde.ch)

### Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert regelmässig, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe [www.umweltrating.ch](http://www.umweltrating.ch). Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.